- 16. Schließt Weiterverkauf ber vom Käufer als mangelhaft beanstandeten Ware den Unspruch auf Preisminderung oder Schadenssersans?
 - I. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1886 i. S. G. & Co. (N.) w. S. & S. (Bekl.) Rep. I. 289/86.
 - I. Landgericht Bremen.
 - II. Oberlandesgericht Hamburg.
 - E. b. R.S. Entich in Civili, XVII.

Mus ben Grünben:

"Nachdem die Tabake am 5. und 10. Juni 1883 in Rotterdam eingetroffen waren, die Kläger die mangelhafte Beschaffenheit derselben rechtzeitig moniert hatten und den Beklagten die Klageschrift zugestellt war, wurden die Tabake laut Rechnung vom 15. Oktober 1883 ohne Beodachtung der Vorschriften des Art. 348 Abs. 5 H.G.B. für Rechnung der Kläger verkauft. Das Berusungsgericht hat dem Antrage der Beklagten, wegen dieses Verkauses die in erster Instanz aus einem anderen Grunde ersolgte Abweisung der Klage zu bestätigen, entsprochen, weil in der ohne Ermächtigung des Verkäusers und ohne Not vorgenommenen Veräußerung der Ware durch den Käuser eine Genehmigungshandlung liege, durch welche nicht allein der Wandelungssplondern auch der Preisminderungsanspruch ausgeschlossen werde. Der hiergegen gerichtete Revisionsangriff erscheint begründet.

Es handelt sich nicht darum, welchen Einfluß eine unter den erwähnten Umständen vorgenommene Veräußerung der gekauften Ware auf den Wandelungsanspruch haben würde. Denn ein solcher Anspruch ift nicht erhoben; es ist zuvörderst auf Ersat des durch mangelhafte Veschaffenheit des Tabakes verursachten Schadens, eventuell auf Preisminderung geklagt. Bezüglich dieser Ansprüche aber, welche aus den vom Berufungsgerichte angesührten Gründen nach dem inländischen Rechte zu beurteilen sind, ist die angesochtene Entscheidung weder nach gemeinem Rechte, noch nach Handelsrecht zu rechtsertigen.

Wenn der Käuser, was ihm nach gemeinem Rechte freisteht, sich dafür entscheidet, die in mangelhafter Beschaffenheit gelieserte Ware zu behalten und nur Preisminderung oder Ersat des durch die Mangelshaftigkeit derselben verursachten Schadens von dem Verkäuser zu verslangen, so hindert ihn die Weiterveräußerung der Ware rechtlich nicht an der Versolgung dieses Anspruches, wenn auch thatsächlich die Rechtsversolgung dadurch erschwert werden kann, salls er sich nicht die dazu ersorderlichen Beweise gesichert hat. Es ist daher aus der Weitersveräußerung allein nicht die Absicht zu entnehmen, auf den Preisminderungs= oder Entschädigungsanspruch zu verzichten. So wenig aus der Natur dieses Anspruches der Sat abgeleitet werden kann, daß er durch Weiterveräußerung der gekausten Sache versoren geht, ebensowenig stehen Aussprüche der Rechtsquellen diesem Sate zur Seite. Ins-

besondere ist er nicht aus 1.47 pr. Dig. de aed. ed. 21, 1 abzuleiten. Was hier von der Freilassung eines gekauften Sklaven gesagt ist:

si hominem emtum manumisisti et redhibitoriam et quanti minoris denegandam tibi

ist nicht auf den Weiterverkauf auszudehnen. Denn der Grund der Versagung der actio aestimatoria quanti minoris im Falle der Freislassung ist in der auf den Weiterverkauf gekauster Sachen nicht anwendbaren Erwägung zu finden, daß (nach dem Ausdrucke der 1. 7 Dig. de his qui effuderint 9, 3) liberum corpus nullam recipit aestimationem.

Bal. Ed in der Festgabe für Beseler 1885 S. 172, 173.

Das Handelsgesethbuch enthält keine in dieser Beziehung vom gemeinen Rechte abweichende Borschrift. Aus der Bestimmung des Art. 347, wonach die Verfäumung rechtzeitiger Mängelanzeige den Rechtsnachteil zur Folge hat, daß die Ware als genehmigt gilt, ist nicht zu entnehmen. welche Folge die Veräußerung der Ware nach rechtzeitiger Mängelanzeige nach sich zieht. Die Bestimmung bes Urt. 348 g. g. D., wonach der Räufer, welcher die von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu forgen verpflichtet und nur im Falle bes Abs. 5 und unter Beobachtung der da= felbit gegebenen Vorschriften die beanstandete Ware verkaufen zu lassen befugt ist, leidet keine Anwendung auf den Fall der Annahme ber Ware durch den Räufer unter Erhebung oder Vorbehalt des Anspruches auf Preisminderung oder Ersatz des durch die Mangelhaftigkeit ber Ware verursachten Schadens. Denn diese aus Art. 265 des preukischen Entwurfes eines Sandelsgesethuches hervorgegangene Bestimmung ift, wie schon die Motive zu Art. 265 hervorheben, lediglich zur Wahrung des Interesses des auswärtigen Verkäufers erlassen. diesen gegen die Nachteile schützen, welche im Falle der Nichtannahme der Ware seitens des Räufers durch sofortige Rücksendung oder Preiß= gebung berselben für ihn entstehen könnten. Solchen Rachteilen ist der Verkäufer nicht ausgesetzt, wenn der Räufer obschon unter Rüge mangelhafter Beschaffenheit die Ware annimmt. Es besteht daher in diesem Falle keine Verpflichtung des Räufers, die Ware einstweilen für ben Berkäufer zu vermahren; abgesehen von der hier nicht zu entschei= benden Frage, ob der Käufer nicht auch in diesem Falle die Ware so lange in unverändertem Ruftande aufzubewahren verbunden ist, daß der Berkäufer ben Zustand ber wegen Mängel beanstandeten Ware gemäß Art. 348 Abs. 2 H.G.B. feststellen zu lassen vermag.

Besteht bemnach weber nach gemeinem Rechte noch nach Handelszrecht der Rechtssatz, daß der Käuser durch Weiterveräußerung der gekausten Ware alle wegen Mängel derselben zu erhebenden Unsprüche verwirkt, so steht nur noch in Frage, ob darin eine Willenszerklärung des Käusers enthalten ist, welche als Genehmigung der Ware oder als Verzicht auf die Erhebung irgend welcher Unsprüche wegen Mangelhaftigkeit der Ware aufzusassen ist. Während dies, wie schon bemerkt, im allgemeinen nicht behauptet werden kann, sindet sich östers die Behauptung ausgestellt, daß nach der Handelssitte im Hanzbelsverkehre überhaupt oder wenigstens im Großhandel durch Dispositionen des Käusers über die als mangelhaft beanstandete Ware alles Klagerecht desselben wegen Mängel der Ware verloren gehe.

Vgl. die Nachweisungen von Busch im Archiv für Handelsrecht Bd. 3 S. 321.

Diese Behauptung kann aber nicht als richtig angesehen werden. die Veräußerung der gekauften Ware auch im Handelsverkehre mit der Geltendmachung eines Unspruches auf Preisminderung oder Schadensersatz wegen mangelhafter Beschaffenheit vereinbar ist, so kann bieselbe die Bedeutung einer Genehmigung der Ware oder eines Verzichtes auf alle Ansprüche wegen Mängel der Ware für sich allein nicht haben. fondern nur in Verbindung mit anderen Umständen, und es ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob folche Umftande vorliegen. Hierbei ist von der größten Erheblichkeit, ob der Räufer die beanstandete Ware dem Berfäufer zur Berfügung gestellt hat ober nicht. Ift bies geschehen, also Empfang verweigert und die Ware nur zur einstweiligen Auf= bewahrung für den Verkäufer bei dem Räufer, so setzt fich der Räufer durch einen nachher ohne Ermächtigung des Verkäufers und ohne die Voraussetzungen des Art. 348 Abs. 5 a. a. D. im eigenen Namen porgenommenen Weiterverkauf der Ware in Widerspruch mit der Dispositionsstellung, und es wird in diesem Falle regelmäßig nicht eine nur zum Schadenserfate verpflichtende Zuwiderhandlung gegen die Aufbewahrungspflicht des Art. 348 Abs. 1, sondern eine jeden Anspruch wegen Mängel der Ware ausschließende Genehmigung derselben anzunehmen fein; von diesem Falle handeln die von dem Berufungsgerichte in bezug genommenen Ausführungen von Gareis (bas Stellen zur

Disposition & 50 und in Endemann's Handbuch bes Handelsrechtes Bd. 2 S. 720). Ift dagegen die Ware zwar bemängelt, aber bem Berkäufer nicht zur Disposition gestellt, ift vielmehr bem Berkäufer entweder ausdrücklich erklärt, daß der Räufer fie behalten, aber Preisminderung oder Schadensersat wegen der Mängel fordern wolle, ober ist diese Erklärung durch Erhebung solcher Ansprüche stillschweigend abaegeben, so fehlt es in Ermangelung besonderer Umstände an jedem Grunde, aus dem nachher erfolgten Weiterverkaufe ber Ware zu schließen, daß Räufer die Bemängelung der Ware zurücknehme ober auf Geltendmachung bes Preisminderungs= oder Entschädigungs= anspruches verzichte. Ein Handelsgebrauch, welcher auch für biesen Kall der Weiterveräußerung diese Bedeutung beilegt, ist nicht bargethan und in der bisherigen Rechtsprechung nicht anerkannt. Das vormalige Oberappellationsgericht zu Lübeck hat in zahlreichen Erkenntnissen Die Anficht, daß durch Dispositionen über die Ware nach den unter Kaufleuten angenommenen Grundfaten dem Räufer alles Klagerecht verloren gehe, hinfichtlich ber Preisminderungsflage und Schadensklage verworfen.

Ngl. Erkenntnisse besselben bei Thöl, Ausgewählte Entscheidungssgründe S. 79, vom 31. Dezember 1847 in der Hamburger Sammslung Bd. 1 S. 1097 und in Seuffert, Archiv Bd. 3 Nr. 27, vom 20. Februar und 30. April 1858 in der Franksurter Sammlung Bd. 4 S. 39. 64 und in Goldschmidt, Zeitschrift Bd. 4 S. 441, 455.

Daß das vormalige Reichsoberhandelsgericht anderer Ansicht geswesen sei, ist nicht anzuerkennen; die Entscheidung desselben (Bb. 22 S. 36) spricht aus, daß der Anspruch auf eine Preisminderung durch einen Weiterverkauf nicht berührt werde, und die vom Berusungszgerichte in bezug genommenen Entscheidungen (Bd. 10 S. 273 und Bd. 12 S. 180) betreffen Fälle, in welchen eine Stellung zur Disposition stattgesunden hatte, während die Entscheidung (Bd. 10 S. 330) nach den Alten einen Fall betroffen zu haben scheint, in welchem der Käuser erst im Prozesse zur Beseitigung der Einrede des Verkaufes replizierend erklärte, nicht redhibitorisch, sondern mit der actio emti oder quanti minoris klagen zu wollen. Auch das Reichsgericht hat nicht im entzgegengesetzten Sinne erkannt; in der von den Revisionsbeklagten in bezug genommenen Entscheidung (Vd. 1 S. 246) ist keineswegs von Dispos

sitionen des Käufers über eine als mangelhaft beanstandete Ware die Rede, sondern es ist die Feststellung der Berufungsinstanz, daß die vom Käuser erhobenen Beschwerden nicht als Mängelanzeige im Sinne des Art. 347 H.G.B. anzusehen seien, für nicht rechtverlegend erklärt.

. Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, fo ergiebt sich, daß ber Verkauf den Klagansprüchen nicht entgegensteht. Die Kläger haben die Mängel der Ware rechtzeitig gerügt. Daß sie die Ware den Räufern zur Disposition gestellt haben, ift nicht einmal behauptet. In der Alageschrift, beren Zustellung dem Berkaufe unstreitig vorausging, erklärten sie, Ansprüche auf Preisminderung erheben und mindestens die Differenz zwischen dem Berkaufswerte ber gelieferten Tabate in ordnungsmäßigem Zuftande und dem Preise, zu welchem dieselben effektiv verkäuflich seien, fordern zu wollen. Hiermit war erklärt, daß fie den Tabak behalten wollten. Sie verkauften denselben für eigene Rechnung. Aus dem Verkaufe ergab sich weder ein Anerkenntnis, daß die Ware empfangbar sei, noch ein Verzicht auf das Recht, Preisminderung oder Ersatz des durch Lieferung minderwertiger Ware ihnen erwachsenen Schadens zu verlangen. Die von den Beklagten aus dem Verkaufe entnommene Einrede ist demnach unbearündet."